

## **Bekanntmachung der Bergringstadt Teterow über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Teterow für das allgemeine Wohngebiet und das Sondergebiet „Am Stubbenbruch“**

Die Stadtvertretung der Stadt Teterow hat in ihrer Sitzung am 24.11.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Teterow für das Gebiet westlich und nördlich der Langhäger Chaussee, südlich der Zufahrt zum Baumarkt, östlich der Bebauung Am Stubbenbruch 28 A (Teilbereich A) sowie um das Gebiet des Baumarktes westlich der Langhäger Chaussee, nördlich Am Stubbenbruch, südlich und östlich landwirtschaftlich genutzter Flächen (Teilbereich B), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

**Dieses wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 tritt mit Ablauf des 12.12.2022 in Kraft.**

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 als Grundlage für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Ziel der Planung ist ein Lückenschluss der vorhandenen Siedlungsstruktur. Eine sich anbietende Fläche soll für wohnbauliche Zwecke aktiviert werden. Zusätzlich sollen dem im Plangebiet ansässigen Baumarkt geringfügige bauliche Erweiterungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Bebauungsplan und die Begründung werden zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Teterow, Fachbereich Bau- und Stadtentwicklung, Marktplatz 1 - 3, 17166 Teterow, Zimmer 24, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB ist der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 mit der Begründung auch auf der Internetseite der Bergringstadt Teterow, [www.teterow.de](http://www.teterow.de), einsehbar.

### **Hinweise**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Teterow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hingewiesen wird auf § 5 Abs. 5 und 7 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Teterow, 25.11.2022

gez. Andreas Lange  
Bürgermeister